

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Teilrevision)
Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen In Kraft ab 1. Januar 1993 Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 10. Oktober 1965 beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement	
I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung Art. 1 Organisation ¹ Der Friedhof von Altishofen ist die Begräbnisstätte für Verstorbene aus der Gemeinde Altishofen und der zur Pfarrei Altishofen gehörenden Gemeindeteile von Ebersecken und Dagmersellen	
Art. 2 Unterstellung ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Altishofen. Er legt die Gebühren fest. (Anhang 1 Gebührentarif)	
Art. 3 Verwaltung ¹ Der Gemeinderat von Altishofen wählt den Friedhofverwalter. Ihm obliegt die Aufsicht und Verwaltung. Er sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und führt die Gräberkontrolle. ² Der Gemeinderat Altishofen wählt den Totengräber. Weitere Personen für Bestattungen und den Friedhofunterhalt werden vom Friedhofverwalter bestimmt. ³ Sie sind dem Friedhofverwalter unterstellt.	
Art. 4 Meldepflicht ¹ Jeder Todesfall ist umgehend dem Zivilstandsamt und dem Friedhofverwalter zu melden. ² Bei Kremation ist das Zivilstandsamt für die erforderlichen Meldungen an das zuständige Zivilstandsamt des Kremationsortes besorgt)	

II. Bestattungen Art. 5 Anordnungen des Zivilstandesamtes und der Friedhofverwaltung ¹ Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus. ² Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine schickliche Beisetzung verantwortlich.	
Art. 6 Einsargung ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.	
Art. 7 Leichenüberführung ¹ Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Aufbahrungshalle zu überführen. ² Die direkte Überführung ins Krematorium ist möglich. ³)	
Art. 8 Bestattungsarten ¹ a. Erdbestattung (Beerdigung) b. Feuerbestattung (Urnenbeisetzung) ² Hat der Verstorbene in einer ausdrücklichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so müssen die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.	
Art. 9 Schicklichkeit ¹ Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit zu erfolgen.	
Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe ¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen	
Art. 11 Zivile Bestattung ¹ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, so wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.	

Art. 12 Ordnungsdienst ¹ Während der Beerdigung oder Urnenbeisetzung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und allfällige Fahnendelegationen freizuhalten.	
Art. 13 Grabmasse / Verbot der Graböffnung ¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. 10. 1965 - Art. 13 und 15)	
Art. 14 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe dauert a. für Erwachsene, älter als 12 Jahre, mindestens 20 Jahre b. für Kinder unter 12 Jahren, mindestens 12 Jahre c. bei Feuerbestattungen, mindestens 12 Jahre	Art. 14 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe dauert bei Erdbestattungen mindestens: a. für Erwachsene, älter als 12 Jahre 20 Jahre b. für Kinder unter 12 Jahren 12 Jahre 5) ² Die Grabesruhe für Feuerbestattungen dauert mindestens 12 Jahre. 5)
Art. 15 Grabbesetzungen ¹ Grundsätzlich darf in einem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. ² Folgende Ausnahmen werden bewilligt a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen b. Urnen dürfen in besetzten Gräbern bestattet werden, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt. c. In Urnengräbern dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. d. Im Gemeinschaftsgrab ist die Anzahl der Urnenbeisetzungen nicht beschränkt. 1) ³ Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne keine Verlängerung. 3) Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen auf einem neuen Grab beisetzen zu können. 3)	
Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden ¹ Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht in Altishofen oder im, im Art.1 umschriebenen Gebiet wohnten, können, auf ein entsprechendes Gesuch hin, auf dem Friedhof von Altishofen bestattet werden. Die entsprechende Bewilligung erteilt der Friedhofverwalter.	

III. Friedhof Art. 17 Ordnung ¹ Der Friedhof ist Ruhestätte der Verstorbenen. Er ist dem Schutz und der Schonung des Publikums empfohlen.	
Art. 18 Entsorgung ¹ Abfälle jeder Art, welke Kränze und andere Gebinde sind in die dafür bereitgestellten Behälter (Container) zu deponieren. ² Anfallendes Aushubmaterial und Bauschutt sind durch die, mit der entsprechenden Arbeit beauftragten Personen oder Unternehmer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die bereitgestellten Behälter (Container) dürfen dazu nicht verwendet werden.	
Art. 19 Haftung ¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen, Grabschmuck und anderen Gegenständen gleich welcher Art sie entstanden sind. ² Wer bei Arbeiten oder bei Besuchen auf dem Friedhof Gräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig.	
Art. 20 Grabordnung und Gräberarten ¹ Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. ² Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung a. Reihengräber b. Plattengräber c. Familiengräber d. Urnengräber e. Urnengemeinschaftsgrab ¹⁾ ³ Bei den Reihengräbern, Plattengräbern und Urnengräbern erfolgen die Bestattungen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre. Die Benützungsdauer kann verlängert werden. Verlängerungen der Benützungsdauer erfolgen in der Regel für weitere 10 Jahre. ²⁾	Art. 20 Grabordnung und Gräberarten ¹ Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. ² Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung a. Reihengräber b. Familiengräber c. Urnengräber d. Urnengemeinschaftsgrab ¹⁾ e. Baumbestattungsgrab ⁵⁾ f. Engelsgrab ⁵⁾ ³ Bei den Reihen- und Urnengräbern erfolgen die Bestattungen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 30 Jahre. Die Benützungsdauer kann verlängert werden. Verlängerungen der Benützungsdauer erfolgen in der Regel für weitere 10 Jahre. ^{2) 5)}

IV. Grabdenkmäler Art. 21 Grundsatz ¹ Jedes Grab soll mit einem Grabdenkmal versehen sein. ² Das Urnengemeinschaftsgrab kann mit Schriftplatten versehen werden. 1)	IV. Grabdenkmäler Art. 21 Grundsatz ¹ Jedes Grab soll mit einem Grabdenkmal versehen sein. ² Das Urnengemeinschaftsgrab kann mit Schriftplatten versehen werden. 1) ³ Bei einer Bestattung auf dem Baumfriedhof kann eine Beschriftung am dafür vorgesehenen Ort und gemäss Vorgaben angebracht werden. 5)
Art. 22 Bewilligungspflicht ¹ Für Grabdenkmäler und Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung notwendig. 2) ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. ³ Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.	
Art. 23 Werkstoffe ¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Natursteine und als Ausnahme auch andere Naturmaterialien zugelassen. ² Unzulässige Natursteine und Naturmaterialien sind - rosa, schwarzer und weisser Marmor - geschliffene und polierte Granite - ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien ³ Ausführung Für jedes Grabdenkmal darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. ⁴ Bearbeitung Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.	Art. 23 Werkstoffe ¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Natursteine und als Ausnahme auch andere Naturmaterialien zugelassen. ² Unzulässige Natursteine und Naturmaterialien sind - rosa, schwarzer und weisser Marmor - geschliffene und polierte Granite - ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien ³ Ausführung Für jedes Grabdenkmal dürfen, mit Einschluss des Sockels, maximal zwei Gesteinsarten verwendet werden. 5) ⁴ Bearbeitung Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

⁵ Form Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besondere Beachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen. ⁶ Unzulässige Formen Felsbruchstücke und Findlinge, ausgefallene, unregelmässige Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgedrehte Grabsteine sind unzulässig. ⁷ Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild-Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Schriften dürfen zu einer, zum Material passenden Farbe patiniert werden. Unzulässig sind - unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik - unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien - auffällige bemalte und versilberte Inschriften - Goldschriften auf dunklem Gestein - Metallornamente aus Serienerzeugung - Metallschriften - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs - das Bestreuen der Gräber mit Kies und Steinsplittern - das Belegen der Gräber mit Zement-, Stein- oder Kunststeinbelägen ⁸ Firmenbezeichnung Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namensplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt. ⁹ Gesamtbild Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.	⁵ Form Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besondere Beachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen. ⁶ Unzulässige Formen Felsbruchstücke und Findlinge, ausgefallene, unregelmässige Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgedrehte Grabsteine sind unzulässig. ⁷ Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild-Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Schriften dürfen zu einer, zum Material passenden Farbe patiniert werden. Unzulässig sind - unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik - Portraitdarstellungen, Fotografien grösser als 15 x 20 cm - auffällige bemalte und versilberte Inschriften - Goldschriften auf dunklem Gestein - Metallornamente aus Serienerzeugung - Metallschriften - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs - das Belegen der Gräber mit Zement-, Stein- oder Kunststeinbelägen 5) ⁸ Firmenbezeichnung Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namensplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt. ⁹ Gesamtbild Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
---	---

¹⁰ Masse Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler sind im Schema (siehe Anhang) verbindlich umschrieben. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann ausnahmsweise als Schriftträger eine separate, kleinere Liegeplatten verwendet werden. ¹¹ Versetzarbeiten Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Streifenfundament für die Erdbestattung wird durch die Friedhofverwaltung erstellt. Das Punktfundament bei Urnengräbern muss durch den Bildhauer erstellt werden. 4) Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbarsgräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig gemäss Obligationenrecht (OR). 4) Das Erstellen der Grabdenkmälern darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen und nicht bevor die einheitliche Grabeinfassung erstellt ist. 4) Bei Urnenbestattungen im Urnenfeld entfällt die Wartezeit. 4) ¹² Für die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes bezeichnet der Gemeinderat den Werkstoff, die Höchstmasse und die Ausführungsart. 1)	¹⁰ Masse Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler sind im Schema (siehe Anhang) verbindlich umschrieben. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann ausnahmsweise als Schriftträger eine separate, kleinere Liegeplatten verwendet werden. ¹¹ Versetzarbeiten Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Streifenfundament für die Erdbestattung wird durch die Friedhofverwaltung erstellt. Das Punktfundament bei Urnengräbern muss durch den Bildhauer erstellt werden. 4) Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbarsgräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig gemäss Obligationenrecht (OR). 4) Das Erstellen der Grabdenkmälern darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen und nicht bevor die einheitliche Grabeinfassung erstellt ist. 4) Bei Urnenbestattungen im Urnenfeld entfällt die Wartezeit. 4) ¹² Für die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes bezeichnet der Gemeinderat den Werkstoff, die Höchstmasse und die Ausführungsart. 1)
V. Grabschmuck und Bepflanzung Art. 24 Gestaltung der Gräber ¹ Die Reihengräber sind mit einer gefälligen Grünbepflanzung zu versehen wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen (Maximalhöhe 50 cm) gestattet sind.	

Art. 25 Grabpflege ¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. ² Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen. ³ Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. ⁴ Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt, nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter, auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden. ⁵ Der allgemeine Unterhalt und die Bepflanzung des Urnengemeinschaftsgrabes werden von der Gemeinde Altishofen besorgt und gehen zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. Den Angehörigen ist es gestattet, an den dafür vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. 1)	Art. 25 Grabpflege / Grabbepflanzung 5) ¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen bei den Familiengräbern, Reihengräbern und Urnengräbern, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. 5) ² Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Kränze / Blumen aus Blech, Glas, Draht und dergleichen sind nicht erlaubt. 5) ³ Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Die zuständige Stelle ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die zuständige Stelle die vorzeitige Entfernung anordnen. 5) ⁴ Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Weihnächtlicher Grabschmuck ist bis Ende Januar wegzuräumen. 5) ⁵ Die zuständige Stelle ist befugt vernachlässigte Gräber, verwelkte Pflanzen, leere und störende Gefässe sowie unzulässiger Grabesschmuck zu entfernen und Bepflanzungen, die zulässigen Masse überschreiten, zurückschneiden zu lassen. 5) ⁶ Der allgemeine Unterhalt und die Bepflanzung des Urnengemeinschaftsgrabes sowie der Baumbestattungsgräber werden von der Gemeinde Altishofen besorgt und gehen zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. Den Angehörigen ist es gestattet, an den dafür vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. 1) 5) ⁷ Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Baumbestattungsgräbern ist es nicht erlaubt Grabkerzen direkt beim Grab aufzustellen, sondern nur an den dafür vorgesehenen Plätzen. 5)
--	---

VI. Allgemeines Art. 26 Arbeiten auf dem Friedhof ¹ Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden.	
Art. 27 Allgemeiner Unterhalt ¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. ² Die Kosten sind gemäss Art. 19 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 1.10.1965 aufzuteilen.	
Art. 28 Räumung von Grabstätten ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler, inkl. Sockel und Umrandung, sowie die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab, gemäss vorausgegangener schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung, wegzuschaffen. Grabdenkmäler, Schriftplatten und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf der Frist entfernt die Gemeinde die übrig gebliebenen Grabdenkmäler und Schriftplatten. 2)	
Art. 29 Verfügungsbefugnis ¹ Der Friedhofverwalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement die Einhaltung der Ordnungsmässigkeit zu verfügen. Nötigenfalls hat er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. ² Grabdenkmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, sind vom Friedhofverwalter abzuweisen oder gegebenenfalls zu Lasten der Auftraggeber abbrechen zu lassen.	
VII. Beschwerderecht Art. 30 Beschwerderecht ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 20 Tage. 2)	

IX. Schlussbestimmungen Art. 31 Schlussbestimmungen ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das frühere Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen vom 25. März 1970 und tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.	IX. Schlussbestimmungen Art. 31 Schlussbestimmungen ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das frühere Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen vom 25. März 1970 und tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. ² Die Bestimmungen über das Engelsgrab treten in Kraft, sobald dieses erstellt und verfügbar ist. 5)
Änderungen und Ergänzungen seit 1. Januar 1993 1) neu eingefügt, in Kraft ab 22. April 2002 2) Änderung, in Kraft ab 22. April 2002 3) neu eingefügt, in Kraft ab 27. November 2007 4) Änderung/Ergänzung, in Kraft ab 27. November 2007	Änderungen und Ergänzungen seit 1. Januar 1993 1) neu eingefügt, in Kraft ab 22. April 2002 2) Änderung, in Kraft ab 22. April 2002 3) neu eingefügt, in Kraft ab 27. November 2007 4) Änderung/Ergänzung, in Kraft ab 27. November 2007 5) Änderung/Ergänzung, in Kraft ab 1. Januar 2026